# SYNCRO24-assekuradeur GmbH

Rahmenvertrag für Kleingartenvereine





## **RAHMENVERTRAG**

zwischen

SYNCRO24-assekuradeur GmbH Zinngießerstr. 7 31789 Hameln

und

Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde e.V. Triftstr. 20 31137 Hildesheim

## Rahmenvertrag für Kleingartenvereine

Durch diesen Rahmenversicherungsvertrag verpflichtet sich die SYNCRO24-assekuradeur GmbH den Mitgliedern des Bezirksverbands Hildesheimer Gartenfreunde e.V..

Versicherungsschutz auf erstes Risiko gegen

- Feuer.
- Einbruchdiebstahl.
- Beraubung,
- Sturm /Hagel und
- Glasschäden

nach den folgenden Bedingungen und Vereinbarungen zu gewähren:

#### 1. Versicherungsbedingungen

- 1.1 Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 88)
- 1.2 Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 92)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94)

#### 2. Versicherte Sachen, Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen

#### 2.1 Feuerversicherung

2.1.1 Alle Baulichkeiten des jeweiligen Kleingartens sowie Bäume, Sträucher, Ernten, Garten kulturen und Umzäunungen des Kleingartens inkl. aller nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäude

Versicherungssumme zum Neuwert 10.000 EUR

Für die Umzäunung ist die Entschädigung je Schadenereignis begrenzt auf

450 EUR

#### 2.1.2 Inhalt der Baulichkeit

Versicherungssumme zum Neuwert

2.000 FUR

Dazu gehören die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel.

Die von der Wohnung vorübergehend in das Gartenhaus verbrachten Hausratgegenstände gelten nicht mitversichert. In Abänderung des § 1 Abs. 1 der VHB 92 sind Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können, auch dann versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden.

Der Versicherungsschutz hierfür setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, d. h. so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können.

Die Entschädigung für Kleidungsstücke ist je Schadenereignis begrenzt auf 250 EUR

#### 2.1.3 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Die Entschädigung für Aufräum- und Abbruchkosten ist je Schadenereignis begrenzt auf 2.500 EUR Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschl. des Abbruchs stehengebliebener Teile, sowie das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

#### 2.2 Einbruchdiebstahlversicherung mit Vandalismus

#### 2.2.1 Inhalt der Baulichkeit (entspr. Ziff. 2.1.2)

Versicherungssumme zum Neuwert Schäden durch Vandalismus sind gemäß folgender Klausel mitversichert: 2.000 EUR

"Der Versicherer leistet Entschädigung auch, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört, nachdem er gemäß § 5 Abs. 1 a, 1 d und 1 d VHB 92 in den Versicherungsort eingedrungen war."

Die Entschädigung für Kleidungsstücke ist je Schadenereignis begrenzt auf

Die Entschädigung für Radios und Fernsehgeräte ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres mit einer Gesamthöchstsumme begrenzt auf

2.2.2 Pumpen und Wasseruhren außerhalb des Gartenhauses sind mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfahl ver-

Die Entschädigung ist je Schadenereignis begrenzt auf 250 EUR

#### 2.2.3 Gebäudebeschädigungen

Die Entschädigung anlässlich eines Einbruchs ist je Schadenereignis begrenzt auf 750 EUR Schäden durch Vandalismus sind gemäß vorgenannter Klausel mitversichert.

#### 2.3 Beraubungsversicherung

Die Entschädigung für Bargeld und Barschecks auf "Erstes Risiko" bis 2.000 EUR Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes und soweit das Bargeld und/oder die Barschecks Eigentum des Verbandes sind.

SYN\_KIGV2020/2021 Seite 2

## Rahmenvertrag für Kleingartenvereine

### 2.4 Glasversicherung

Versichert sind die Gebäudeverglasungen (inkl. Mehrscheibenisolierverglasung) des Gartenhauses mit Ausnahme von Scheiben über 3 m² und Sonderverglasungen.

· Die Entschädigung ist je Schadensereignis begrenzt auf

750 EUR

### 2.5 Sturm- und Hagelversicherung

### 2.5.1 Gebäudeversicherung für die Lauben

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Sturm, Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Der § 8 Abs. 1 - 3 VGB 88 gilt in vollemUmfang.

· Die Entschädigung ist je Schadensereignis begrenzt auf

1.000 EUR

· Es besteht eine Selbstbeteiligung je Schadenereignis in Höhe von

100 EUR

### 2.5.2 Inhaltsversicherung für Lauben

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Sturm, Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Der § 8 Abs. 1 - 4 VHB 92 gilt in vollem Umfang.

· Die Entschädigung ist je Schadensereignis begrenzt auf

750 EUR

#### 2.5.3 Aufräumungskosten für Bäume

In Abweichung zu den VHB 92 und den VGB 88 gelten die Aufräumungskosten für Bäume nur bis zur Entschädigungsgrenze mitversichert.

· Die Entschädigung ist je Schadensereignis begrenzt auf

150 EUR

### 3. Sondervereinbarung für Feuer- Totalschäden

Siehe unter Ziff, 7.2

#### 4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 4.1 Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kassetten, CDs, Sat Anlagen, Handys, Funkgeräte, Walkman und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile mit Ausnahme der unter Ziffer 2.2.1. genannten.
- 4.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold , Silber und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze und echte Teppiche und Antiquitäten.
- 4.3 Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgerät, Boote und deren Zubehör.
- 4.4 Haus- und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert 30 EUR).
- 4.5 In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Partyzelte und Grillkamine.
- 4.6 Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenordnung.
- 4.7 Die Entschädigungsgrenze für zusätzlich mitversicherte Gewächshäuser beträgt 1.500 EUR. Schäden darüber hinaus werden nicht übernommen.
- 4.8 Die Entschädigungsgrenze für Solaranlagen beträgt 1.500 EUR. Schäden darüber hinaus werden nicht übernommen.

### 5. Prämien

### 5.1 Jahresprämie

Die Jahresprämie beträgt pro Garten/Parzelle jährlich 37,50 EUR inkl. gesetzlicher Versicherungsteuer.

- 5.2 Die Prämie ist für das laufende Jahr von dem Mitglied an den Verein zu entrichten und die kassierten Prämien sind am Ende des 1. Quartals an den Versicherer abzuführen.
- 5.3 Auch Gewächshäuser können für 15 EUR nachversichert werden. Die Nachversicherungen müssen listenmäßig erfasst werden und mit dem Versicherer jährlich abgerechnet werden.

### 6. Prämienangleichung

Der Versicherer kann während der Laufzeit des Rahmenvertrages jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres eine höhere Prämie pro Garten/Parzelle verlangen, wenn sich ergibt, dass die Schadenaufwendungen 70 % der Gesamtprämie übersteigen.

SYN\_KIGV2020/2021 Seite 3

### 7. Regelung im Schadenfall

### 7.1 Obliegenheiten des Kleingärtners (Versicherten)

- · Nach Schadeneintritt hat er für die Abwendung und Minderung eines weiteren Schadens zu sorgen.
- · Ein Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- · Jeder Schaden ist unverzüglich mittels der hierfür vorgesehenen Schadenanzeige zu melden.
- Die endgültige Schadenaufstellung soll möglichst innerhalb von 5 Tagen der SYNCRO24-assekuradeur GmbH zugehen.

#### 7.2 Ermittlung und Auszahlung der Entschädigung

- Die Ermittlung und die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch ausgebildete Schadenermittler unter Mitwirkung des Vorstandes des Vereins.
- Die Abrechnung eines Feuer-Totalschadens erfolgt summarisch. Das vom Schaden betroffene Mitglied entscheident in Absprache mit dem Vorstand über die Verwendung der Entschädigung für Abbruch und Entsorgung, der Entschädigung für den Wiederaufbau der Baulichkeiten und der Entschädigung für das Inventar.
- Der Nachweis für den Abruch und die Entsorung der alten Laube sowie dem Wiederaufbau einer neuen Laube ist hierbei erforderlich.

#### 8. Zusatzleistungen

Jährliche Beiträge für Zusatzleistungen, falls die oben genannten Summen nicht ausreichen:

• Erhöhung für Feuer je EUR 5.000,00 für Gebäude

für Steinlauben 5,00 EUR für Holzlauben 10,00 EUR

Erhöhung für Aufräumungs- und Abbruchkosten je EUR 5.000,00
Erhöhung der Sturmversicherung je EUR 5.000,00 für Gebäude und Inhalt
Glasschäden an Gewächshäusern je EUR 1.500,00 (Selbstbeteiligung EUR 50,00)
15,00 EUR

Alle Versicherungsbeiträge für - Zusatzleistungen - verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Für die Mitversicherung von Gewächshäusern gilt die unter Ziffer 4.7 festgelegte Höchstenschädigungsgrenze.

### 9. Beginn und Ablauf des Rahmenversicherungsvertrages

Beginn: 01.01.2026 00:00 UhrAblauf: 01.01.2027 24:00 Uhr

Dieser Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

### 10. Versicherungsnehmer & Versicherte

- · Versicherungsnehmer ist der Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde e.V.
- · Versicherte sind die durch den Bezirksverband vertretenen Mitglieder.
- Versicherer zum Zeitpunkt des Antrags ist die Volkswohl Bund Sachversicherung AG

Hameln, den	Hildesheim, den
SYNCRO24-assekuradeur GmbH	Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde e.V.

SYN\_KIGV2020/2021 Seite 4